

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Vorab per Telefax
Kernkraftwerk Brunsbüttel GmbH & Co. oHG
Postfach 1227
25535 Brunsbüttel

Mein Zeichen: V 7 - 416.793.

jan.backmann@melur.landsh.de
Telefon: 0431 988-4006
Telefax: 0431 988-4233

nachrichtlich:
Vattenfall Europe Nuclear Energy GmbH Hamburg

16.01.2015

**Standortzwischenlager Brunsbüttel (SZB) für Transport- und Lagerbehälter der Bauart CASTOR® V/52 auf dem Gelände der Kernkraftwerk Brunsbüttel (KKB) GmbH & Co. oHG
Anordnung nach § 19 Abs. 3 AtG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage des § 19 Abs. 3 S. 1 und 2 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz – AtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. S. 1565), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. S. 3313) geändert worden ist, ordne ich Folgendes an:

1. Anordnung gemäß § 19 Abs. 3 S. 1 und 2 AtG

Inhalt

- A. Die von Ihnen auf der Grundlage der Genehmigung des Bundesamtes für Strahlenschutz (BfS) vom 28.11.2003, Az: GZ-V4-8544 510 und der ersten Änderungsgenehmigung des BfS vom 14.03.2008, Az: SE 1.4-85445 15, innerhalb des abgeschlossenen Geländes des Kernkraftwerks Brunsbüttel (KKB), Kreis Dithmarschen, Gemarkung Brunsbüttel Flur 91, Flurstück 2/15, zur Zeit im Standortzwischenlager Brunsbüttel (SZB) aufbewahrten Kernbrennstoffe (bestrahlte Uran-Brennelemente der Typen

SVEA 96 und SVEA 64 aus dem Betrieb des KKB) in derzeit 9 Transport- und Lagerbehältern der Bauart CASTOR® V/52 sind ab Bekanntgabe dieses Bescheides weiterhin auf dem Betriebsgelände der Betreibergesellschaft KKB GmbH & Co. oHG im SZB in Transport- und Lagerbehältern der Bauart CASTOR® V/52 aufzubewahren; die für die Aufbewahrung notwendigen Handhabungen sind von Ihnen vorzunehmen.

- B. Für die Aufbewahrung sind sämtliche Regelungsinhalte der aufgehobenen Genehmigung sowie der dazu ergangenen Änderungsgenehmigung weiter zu beachten - insbesondere das Betriebsreglement (verantwortliche personelle Besetzung, Nebenbestimmungen, Regelungen zur Deckungsvorsorge, Anlagensicherungs- und Strahlenschutzfestlegungen) - die auf der Grundlage der Ihnen erteilten und mit Urteil vom 19.06.2013 aufgehobenen Aufbewahrungsgenehmigung bereits zu beachten waren.
- C. Diese Anordnung gilt für die Dauer eines Genehmigungsverfahrens bis zur Erteilung einer vollziehbaren Aufbewahrungsgenehmigung nach § 6 AtG für die von Ihnen aufbewahrten Kernbrennstoffe durch das BfS, längstens jedoch für drei Jahre.
- D. Diese Anordnung macht eine Genehmigung nach § 6 AtG zur Aufbewahrung der Kernbrennstoffe nicht entbehrlich. Sie sind deshalb weiterhin verpflichtet, unverzüglich für eine genehmigte Aufbewahrung der Kernbrennstoffe Sorge zu tragen. Es ist der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde beginnend mit dem 01.04.2015 jeweils zum Quartalsende schriftlich über den Fortgang Ihrer diesbezüglichen Bemühungen zu berichten und über etwaige Hinderungsgründe unverzüglich zu unterrichten.

Begründung

I. Anlass

Mit Bescheid vom 28.11.2003 erteilte Ihnen das BfS eine Genehmigung zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen nach § 6 AtG. Die Gültigkeit der Aufbewahrungsgenehmigung wurde befristet auf 40 Jahre ab der ersten CASTOR® V/52 Einlagerung (06.02.2006), also bis zum 06.02.2046. Die Aufbewahrungsgenehmigung wurde durch die 1. Änderungsgenehmigung vom 14.03.2008 und durch die 2. Änderungsgenehmigung vom 21.07.2014 ergänzt. Die für das Standort-Zwischenlager erforderlichen Sicherungsmaßnahmen wurden in gesonderten Bescheiden (Schreiben zur Anlagensicherung) als Verschlussache mitgeteilt, die Bestandteil der Genehmigung sind. Darüber hinaus wurden Erweiterungen der Sicherungsmaßnahmen erforderlich, die sich aufgrund neuer Erkenntnisse hinsichtlich der relevanten Einwirkungsmöglichkeiten auf die Zwischenlagerung ergeben hatten. Einen diesbezüglicher Änderungsantrag der Genehmigung nach § 6 AtG reichten Sie am 30.05.2012 ein.

Mit Aufhebung der Aufbewahrungsgenehmigung vom 28.11.2003 durch Urteil des Schleswig-Holsteinischen Obergerichtes vom 19.06.2013, das aufgrund des Beschlusses des Bundesverwaltungsgerichts vom 08.01.2015 (BVerwG 7 B 25.13) rechtskräftig geworden ist, werden auch sämtliche Nebenbestimmungen dieser Genehmigung und die auf der Grundlage von Zustimmungsbefehlen der Aufsichtsbehörde zu den von Ihnen angezeigten Änderungen des Aufbewahrungsbetriebes verbindlichen Betriebsbedingungen unwirksam. Zur Vermeidung einer unregelmäßigen Aufbewahrung der Kernbrennstoffe an dem Standort Brunsbüttel bedarf es deshalb einer Verpflichtung zur Aufbewahrung der Kernbrennstoffe im Sinne von § 19 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 AtG.

II. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage des Einschreitens der Behörde ist § 19 Abs. 3 Satz 1, Satz 2 Nr. 2 AtG.

Die Anordnungsmöglichkeit des § 19 Abs. 3 AtG gilt auch für radioaktive Abfälle, § 9a Abs. 2 Satz 2 Var. 3 AtG. Danach gilt die in § 9a Abs. 2 Satz 1 AtG statuierte Ablieferungspflicht bezüglich radioaktiver Abfälle nicht, sofern Abweichendes auf Grund des AtG

angeordnet oder genehmigt worden ist. Die Formulierung „angeordnet“ schließt dabei Maßnahmen nach § 19 Abs. 3 AtG ein.

III. Zuständigkeit

Der Umgang und Verkehr mit radioaktiven Stoffen unterliegt nach § 19 Abs. 1 Satz 1 AtG der staatlichen Aufsicht. Die Aufsichtsbehörden haben insbesondere darüber zu wachen, dass nicht gegen die Vorschriften des AtG und der aufgrund des AtG erlassenen Rechtsverordnungen, die hierauf beruhenden Anordnungen und Verfügungen der Aufsichtsbehörden und die Bestimmungen des Bescheides über die Genehmigung oder allgemeine Zulassung verstoßen wird und dass nachträgliche Auflagen eingehalten werden (§ 19 Abs. 1 S. 2 AtG).

Gemäß § 24 Abs. 1 S. 1 AtG i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 6 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Atomgesetz - ZustVO Atomgesetz - vom 05.01.1978 (GVOBl. S. 16), zuletzt geändert durch Art. 49 der Landesverordnung vom 04.04.2013 (GVOBl. S. 143), bin ich für den Erlass von Anordnungen nach § 19 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 AtG zuständig.

IV. Erforderlichkeit einer Anordnung

Es bedarf einer Anordnung im Sinne des § 19 Abs. 3 Satz 1, Satz 2 Nr. 2 AtG, denn es besteht ein Zustand, der dem AtG widerspricht.

§ 19 Abs. 3 Satz 1 AtG berechtigt die Aufsichtsbehörde anzuordnen, dass ein Zustand, der den Vorschriften des AtG oder der aufgrund des AtG erlassenen Rechtsverordnungen, den Bestimmungen des Bescheides über die Genehmigung oder allgemeine Zulassung oder einer nachträglich angeordneten Auflage widerspricht oder aus dem sich durch die Wirkung ionisierender Strahlen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachgüter ergeben können, beseitigt wird.

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 AtG bedarf derjenige, der Kernbrennstoffe außerhalb der staatlichen Verwahrung aufbewahrt oder die genehmigte Aufbewahrung wesentlich verändert, einer Aufbewahrungsgenehmigung. Verantwortlich für die Aufbewahrung aufgrund einer

solchen Genehmigung ist der Besitzer der Kernbrennstoffe. Zuständig für die Erteilung einer Aufbewahrungsgenehmigung ist nach § 23 Abs. 1 Nr. 4 AtG das BfS.

Die Ihnen vom BfS erteilte Genehmigung vom 28.11.2003 und die erste Änderungsge-
nehmigung vom 14.03.2008, wurden mit Urteil vom 19.06.2013, das aufgrund des Be-
schlusses des Bundesverwaltungsgerichts vom 08.01.2015 rechtskräftig geworden ist,
aufgehoben. Somit haben Sie keine Berechtigung zur Aufbewahrung der im SZB befindli-
chen Kernbrennstoffe.

Zudem haben Sie als Betreiber des KKB, einer Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoffen
zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität, dafür Sorge zu tragen, dass ein Zwischenla-
ger nach § 6 Abs. 1 und 3 AtG innerhalb des geschlossenen Geländes der Anlage oder
nach § 6 Abs. 1 AtG in der Nähe der Anlage errichtet wird und die anfallenden bestrahlten
Kernbrennstoffe bis zu deren Ablieferung an eine Anlage zur Endlagerung radioaktiver
Abfälle dort aufbewahrt werden, § 9a Abs. 2 Satz 3 AtG.

Gemäß Ihrer Entsorgungsvorsorgenachweise zum Stichtag 31.12.2013, sollten die im
KKB verwendeten Brennelemente in das SZB verbracht werden und dort bis zur Abliefe-
rung an ein Endlager aufbewahrt werden, um die benannte gesetzliche Verpflichtung zu
erfüllen. Die weitere Nutzung der Genehmigung für das SZB ist rechtlich nicht zulässig, da
sie mit Urteil vom 19.06.2013 aufgehoben wurde. Als Folge handelt es sich beim SZB
nicht um ein Zwischenlager im Sinne des § 6 Abs. 1 AtG und eine Erfüllung der Pflicht aus
§ 9a Abs. 2 Satz 3 AtG ist nicht möglich. Sowohl die Aufbewahrung von Kernbrennstoffen
ohne Genehmigung, als auch die Unmöglichkeit der Erfüllung der Zwischenlagerungs-
pflicht für die bestrahlten Kernbrennstoffe aus dem KKB, widersprechen dem AtG und
sind zu beseitigen.

V. Verpflichtung zur Aufbewahrung

Gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 AtG kann die Aufsichtsbehörde anordnen, dass radioak-
tive Stoffe bei einer von ihr bestimmten Stelle aufbewahrt oder verwahrt werden.

Dementsprechend habe ich unter Punkt A. angeordnet, dass die Kernbrennstoffe weiter-
hin im SZB aufbewahrt werden müssen. Eine Aufbewahrung der Kernbrennstoffe an ei-
nem anderen Ort wäre nach Maßgabe einer dafür erteilten Aufbewahrungsgenehmigung
und einer für die Beförderung an einen anderen Standort notwendigen Beförderungsge-
nehmigung durch das BfS zulässig.

Eine Ablieferungspflicht im Sinne des § 5 Abs. 3 Satz 1 AtG besteht hier nicht.

Dies geht daraus hervor, dass es sich bei den zu lagernden Kernbrennstoffen um radioaktive Abfälle handelt, für die die Regelungen des § 5 Abs. 1 bis 7 AtG nicht gelten, § 5 Abs. 8 AtG.

Der Begriff der radioaktiven Abfälle ist im Atomgesetz nicht definiert.

Aus § 9a Abs. 1 Satz 1 AtG ergibt sich jedoch, dass zwischen radioaktiven Reststoffen und radioaktiven Abfällen zu unterscheiden ist. Demnach muss jeder, der Anlagen, in denen mit Kernbrennstoffen umgegangen wird, errichtet, betreibt, sonst innehat, wesentlich verändert, stilllegt oder beseitigt, außerhalb solcher Anlagen mit radioaktiven Stoffen umgeht oder Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen betreibt, dafür Sorge tragen, dass anfallende radioaktive Reststoffe sowie ausgebaute oder abgebaute Anlagenteile den in § 1 Nr. 2 bis 4 AtG bezeichneten Zwecken entsprechend schadlos verwertet oder als radioaktive Abfälle beseitigt werden.

Folglich handelt es sich bei radioaktiven Abfällen um solche, die nicht den in § 1 Nr. 2 bis 4 AtG bezeichneten Zwecken entsprechend schadlos verwertet werden.

Diese Sichtweise entspricht der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, das im Urteil vom 11.05.1989 (4 C 1/88, juris Rz. 26) erklärt, es handele sich nicht um radioaktive Abfälle, solange die Brennelemente nach den Dispositionen des Anlagenbetreibers noch einer Verwertung durch Wiederaufarbeitung zugeführt werden sollten und nicht definitiv aus dem Brennstoffkreislauf ausschieden und für eine Endlagerung vorgesehen seien. Die betroffenen Brennelemente sollen nach Ihrer Disposition aus dem Brennstoffkreislauf definitiv ausscheiden.

Als Betreibergesellschaft des Kernkraftwerks Brunsbüttel führen Sie jährlich einen Entsorgungsvorsorgenachweis. So wurde von Ihnen am 28.03.2013 die Verbringung (alle zur Beförderung notwendigen Handlungen) von 156 bestrahlten Brennelementen in das Standort-Zwischenlager Brunsbüttel gemeldet. Bei dieser Verbringung handelt es sich um die Durchführung der Entsorgung gemäß der von Ihnen eingereichten Entsorgungsnachweise. Die Entsorgungsnachweise weisen Ihre Disposition als Betreiberin bezüglich der bestrahlten Brennelemente nach. Damit, dass für die betroffenen Elemente ein Nachweis der Entsorgung erbracht wird, wird deutlich, dass die Brennelemente definitiv aus dem Brennstoffkreislauf ausscheiden sollen.

Punkt B. des Tenors dieser Anordnung sieht vor, dass die Regelungsinhalte der Ihnen erteilten Aufbewahrungsgenehmigung einschließlich der dazu ergangenen Änderungsge-
nehmigung insbesondere bezüglich des Betriebsreglements, in den Grenzen des Punktes
A des Tenors, weiter zu beachten sind.

VI. Zeitliche Geltung der Anordnung

Diese Anordnung gilt für die Dauer des Genehmigungsverfahrens zur Erteilung einer voll-
ziehbaren Genehmigung zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen gemäß § 6 AtG durch
das BfS, längstens jedoch bis zum 16.01.2018.

VII. Besitzberechtigung

Diese Anordnung berechtigt Sie zum Besitz der radioaktiven Abfälle und deren vorläufiger
Aufbewahrung im Standortzwischenlager entsprechend § 5 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 19 Abs. 3
S. 2 Nr. 2 AtG. Zwar schließt § 5 Abs. 8 AtG die Anwendung des § 5 Abs. 1 bis 7 AtG aus,
soweit es – wie hier – um Kernbrennstoffe geht, die in radioaktiven Abfällen enthalten
sind. Der Zweck des § 5 Abs. 8 AtG geht jedoch lediglich dahin, radioaktive Abfälle nicht
dem Regelungskomplex des § 5 AtG unterfallen zu lassen, sondern sie im Sinne einer
materiell rechtlichen Abgrenzung zwischen § 5 AtG und § 9a AtG dem durch §§ 9a ff.
AtG begründeten rechtlichen Sonderregime für radioaktive Abfälle zu unterstellen (vgl.
auch OVG NRW, Beschl. v. 26.04.1993 – 21 B 1563/92.AK, in juris Rn. 14 f.). Die in § 5
Abs. 1 S. 2 AtG für den Besitz von Kernbrennstoffen erfolgte Klarstellung, dass auch der
Besitz aufgrund einer atomrechtlichen Anordnung nach § 19 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 AtG einen
berechtigten Besitz darstellt, wird hiermit für Kernbrennstoffe, die in radioaktiven Abfällen
enthalten sind (§ 5 Abs. 8 AtG), nicht ausgeschlossen. Dies ergibt sich auch aus § 9a
Abs. 2 S. 2 AtG, der von der Ablieferungspflicht nach Satz 1 eine Ausnahme zulässt,
sofern Abweichendes durch eine auf Grund des Atomgesetzes erlassene Rechtsverord-
nung bestimmt oder auf Grund dieses Gesetzes oder einer solchen Rechtsverordnung
angeordnet oder genehmigt ist.

Die Besitzberechtigung bedeutet jedoch nicht, dass auf eine Aufbewahrungsgenehmigung
verzichtet werden könnte. Sie sind deshalb gehalten, für eine genehmigte Aufbewahrung

der Kernbrennstoffe zu sorgen. Ich fordere Sie deshalb auf, sich um die Erteilung einer Aufbewahrungsgenehmigung durch das BfS nachdrücklich zu bemühen.

VIII. Ermessensausübung

Das Einschreiten der Behörde nach § 19 Abs. 3 AtG steht in ihrem Ermessen. Die Aufsichtsbehörde muss in diesem Rahmen entscheiden, ob sie einschreitet und gegebenenfalls in welcher Art und Weise sie einschreitet. Der Gesetzgeber verpflichtet die staatliche Aufsichtsbehörde des Landes dazu, darüber zu wachen, dass nicht gegen das Atomrecht verstoßen wird.

Der Zweck des Gesetzes, Leben, Gesundheit und Sachgüter vor den Gefahren der Kernenergie und der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen zu schützen und zu verhindern, dass durch Anwendung oder Freiwerden ionisierender Strahlen die innere oder äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet wird, führt dazu, dass auf ein Einschreiten der Aufsichtsbehörde bei einer Missachtung von Bestimmungen des AtG regelmäßig nicht verzichtet werden kann. Eine schlichte Duldung der nach dem Urteil vom 19.06.2013, rechtskräftig aufgrund der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 08.01.2015, nicht mehr genehmigten Aufbewahrung kommt deshalb nicht in Betracht.

Ebenso wie das Einschreiten, steht die Auswahl der zu treffenden Anordnung im Ermessen der Aufsichtsbehörde. Auch dabei ist in erster Linie der Zweck des Gesetzes, wie er bereits oben dargestellt ist, in Betracht zu nehmen. Grundsätzlich ist eine formell illegal betriebene Anlage einstweilen oder endgültig stillzulegen. Eine ungenehmigte Aufbewahrung ist regelmäßig zu untersagen. Voraussetzung für eine Untersagung wäre jedoch das Vorhandensein einer gesetzes- und genehmigungskonformen Alternative.

Eine derartige Alternative besteht derzeit nicht.

Insbesondere wäre eine Aufbewahrung an einem anderen Ort keine Alternative.

Dies betrifft zunächst die Aufbewahrung an einem anderen Lagerstandort. Voraussetzung wäre nicht nur ein Standort mit einer vollziehbaren Genehmigung im Sinne des § 6 AtG zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen, die in radioaktiven Abfällen enthalten sind. Inhalt dieser Genehmigung nach § 6 AtG müsste auch sein, dass an dem Standort Kernbrennstoffe, die in radioaktiven Abfällen enthalten sind, gelagert werden dürfen, die aus anderen Anlagen stammen.

Selbst dann, wenn ein solcher Standort verfügbar wäre, könnten die Castoren aus dem SZB nicht an diesen verbracht werden. Die gesetzliche Konzeption des § 9a Abs. 2 Satz 3 AtG widerspricht dieser Möglichkeit. In § 9a Abs. 2 Satz 3 AtG ist geregelt, dass die in einer Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Energie anfallenden bestrahlten Kernbrennstoffe bis zu deren Ablieferung an eine Anlage zur Endlagerung radioaktiver Abfälle an den standortnahen Zwischenlagern zu lagern sind. Mithin sind die im SZB gelagerten abgebrannten Brennelemente gemäß der gesetzlichen Konzeption ausschließlich im SZB zu lagern.

Die Lagerung der betroffenen Kernbrennstoffe, die in radioaktiven Abfällen enthalten sind, im KKB selbst kommt nicht in Betracht. Auch dieser Weg ist unter rechtlichen Gesichtspunkten von der Regelung des § 9a Abs. 2 Satz 3 AtG, mit der bereits oben genannten Begründung, versperrt.

Diese gesetzliche Situation spiegelt sich auch in der Genehmigungslage betreffend das KKB wider. Ein Verbringen von bestrahlten Kernbrennstoffen in die Kraftwerksanlage ist für das KKB nicht genehmigt.

Hinzu kommt, dass dieser Weg auch unter tatsächlichen Gesichtspunkten versperrt ist. Eine Lagerung der im SZB befindlichen 448 abgebrannten Brennelemente käme im Kraftwerk nur im für die Lagerung von Brennelementen vorgesehenen Brennelement-Lagerbecken in Betracht. Das Lagerbecken hat eine Gesamtkapazität von 817 Brennelementen. Von diesen stehen allerdings lediglich 282 Positionen zur Verfügung. Es könnte also schon aus logistischen Gründen nur ein Teil der abgebrannten Brennelemente aus dem Zwischenlager im Kraftwerk gelagert werden. In diesem Zusammenhang gilt es weiter zu beachten, dass eine Lagerung im Brennelement-Lagerbecken voraussetzt, dass die abgebrannten Brennelemente aus den Castoren entnommen werden müssten. Über eine atomrechtliche Genehmigung, die eine solche Handhabung zuließe, verfügt das KKB jedoch nicht.

Die sicherheitstechnische Begutachtung des Nachbetriebskonzepts des Kernkraftwerks Brunsbüttel hat ergeben, dass aufgrund grundlegender sicherheitstechnischer Anforderungen das Brennelement-Lagerbecken weitgehend brennstofffrei zu halten ist. Jegliche dauerhafte Brennstofflagerung im Brennelement-Lagerbecken war Ende 2012 mit der Beladung von 3 Behältern CASTOR V/52 und mit der Rückladung einzelner Brennelemente

in den Reaktordruckbehälter beendet worden. Die grundsätzlichen sicherheitstechnischen Anforderungen stehen insoweit einer dauerhaften Lagerung von Kernbrennstoff im Brennelement-Lagerbecken entgegen.

Letztlich ist auch aus anlagensicherungstechnischer Sicht das SZB der am besten geeignete Lagerort auf dem Gelände der Kernkraftwerk Brunsbüttel GmbH & Co. oHG, für die beladenen Castorbehälter. Selbst wenn die rechtlichen Rahmenbedingungen ein Verbringen der Brennelemente zurück in das Kraftwerk zuließen, wäre dies unter den gegebenen tatsächlichen Bedingungen, mit Blick auf den Gesetzeszweck, keine Alternative zur Aufbewahrung der Brennelemente im SZB.

Nach Betrachtung aller in Frage kommender Aspekte kann somit auf den Erlass dieser Anordnung nicht verzichtet werden.

IX. Verhältnismäßigkeit

Die Anordnung der Behörde zur weiteren Aufbewahrung der benannten Kernbrennstoffe ist verhältnismäßig. Sie ist zum Erreichen des bereits genannten Zwecks der Anordnung geeignet.

Die Anordnung ist erforderlich, denn es ist, wie bereits dargelegt, keine Alternative ersichtlich, die eine ebenso sichere Aufbewahrung der Kernbrennstoffe gewährleisten würde, wie die Aufbewahrung im Sinne dieser Anordnung.

Leben, Gesundheit und Sachgüter werden vor den Gefahren der Kernenergie und der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen größtmöglich geschützt.

Die Belastungen, die durch diese Anordnung für Sie entstehen, sind demgegenüber gering. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass Sie die Aufbewahrung der betroffenen Kernbrennstoffe beantragten und diese Anordnung weitgehend der Aufbewahrungsgenehmigung vom 28.11.2003 entspricht. Zudem ist die Aufbewahrung im Sinne dieser Anordnung Teil der von Ihnen eingereichten Entsorgungsnachweise. Die aus dieser Anordnung entstehenden Belastungen sind mit Blick auf den verfolgten Zweck nicht unverhältnismäßig. Das hohe Schutzgut des Gesetzes, wie es sich aus § 1 Nr. 2 AtG ergibt und das dieser Anordnung zu Grunde liegt, überwiegt die Belastungen, die diese Anordnung

mit sich bringt. Dies gilt auch bezogen auf Nachbarn und weitere betroffene Dritte. Die Belastung mit der Lagerung von radioaktiven Abfällen, die in Kernbrennstoffen enthalten sind, in der Nähe der eigenen Wohnung, ist weniger schwer, als die Belastung, die entsteht, wenn die Kernbrennstoffe nicht auf die sicherste mögliche Art gelagert würden. Insbesondere ist hier zu beachten, dass mittels der Anordnung sichergestellt wird, dass die Handhabungen und die Aufbewahrung der Kernbrennstoffen die in radioaktiven Abfällen enthalten sind unter dem Regime eines aufgrund dieser Anordnung verbindlichen Regelwerks stehen. Dies ist unzweifelhaft notwendig, um eine sichere Aufbewahrung unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 Nr. 2 AtG gewährleisten zu können.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann - innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe - bei dem Schleswig-Holsteinischen Obergericht, Brokdorff-Rantau-Straße 13, 24837 Schleswig, schriftlich Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger und den Streitgegenstand bezeichnen und ist gegen das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein als Beklagten zu richten. Die Klage soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem OVG müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Bevollmächtigte werden nur die in § 67 Abs. 2 S. 1 VwGO bezeichneten Personen, d.h. Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt, sowie die in § 67 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 -7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe der Vorschrift des § 67 Abs. 4 S.3 und 5 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Tenor

Die sofortige Vollziehung der Anordnung unter 1. dieses Bescheides wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08.07.2014 (BGBl. S. 890), im öffentlichen Interesse angeordnet.

Begründung

Gemäß § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO haben Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung entfällt nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch entschieden hat, besonders angeordnet wird.

Nach § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO ist das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes schriftlich zu begründen. Das besondere, öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Anordnung unter 1. ergibt sich daraus, dass ansonsten, im Falle einer Klageerhebung, eine unregelmäßige Aufbewahrung von radioaktiven Abfällen, die in Kernbrennstoffen enthalten sind, im SZB stattfinden würde.

Mit den Ihnen unter 1. dieser Anordnung auferlegten Pflichten wird sichergestellt, dass die Aufbewahrung der Kernbrennstoffe auf Ihrem Betriebsgelände sicher ist und dass Sie zum Besitz der Kernbrennstoffe berechtigt sind.

Dadurch liegt folglich kein unregelmäßiger Zustand vor.

Um sicherzustellen, dass die notwendigen Voraussetzungen für die sichere Aufbewahrung der Kernbrennstoffe gegeben sind, ist es unerlässlich, im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung dieser Anordnung zu erlassen. Sollte gegen die Anordnung zu 1. Klage erhoben werden, führte dies ansonsten zu einer vorläufigen Suspendierung der Anordnung. Zumindest für den Zeitraum bis zur Entscheidung über eine solche Klage entstünde ein unregelmäßiger Zustand. Während dieser Zeit würden Sie die Kernbrennstoffe

ohne die erforderliche Besitzberechtigung aufbewahren. Zudem gäbe es kein verbindliches Regelwerk zu beachten, nach dem die Aufbewahrung stattzufinden hätte. Sowohl die Besitzberechtigung, als auch das verbindliche Regelwerk zur Aufbewahrung sind jedoch zu jedem Zeitpunkt notwendig, in dem Sie faktisch die Sachherrschaft über die Kernbrennstoffe haben (vgl. §§ 5, 6 AtG).

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist auch unter Berücksichtigung Ihrer Belange und der Belange Dritter verhältnismäßig. Sie haben die durch Urteil vom 19.06.2013 aufgehobene Aufbewahrungsgenehmigung für Kernbrennstoffe beantragt. Die unter 1. dieses Bescheides getroffenen Anordnungen zur weiteren Aufbewahrung von Kernbrennstoffen und die sofortige Vollziehung dieser Anordnungen bedeuten für Sie somit keine über Ihre eigenen Planungen hinausgehende Belastung. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt folglich nicht vor.

Für Nachbarn und sonstige von der unter 1. dieses Bescheides getroffenen Anordnung betroffene Dritte bedeutet die Anordnung ebenfalls keine unzumutbare Beeinträchtigung. Die getroffene Anordnung dient in besonderem Maße dem Schutz der Nachbarn und sonst betroffenen Dritten vor den Gefahren und Risiken der Aufbewahrung von Kernbrennstoffen, die entstünden, wenn die Pflichten, die sich bislang aus der Genehmigung vom 28.11.2003 ergaben, angesichts der Aufhebung dieser Genehmigung nicht weitergelten würden. Zwar käme insoweit auch eine freiwillige Selbsterfüllung der benannte Pflichten in Betracht, eine solche Selbstverpflichtung ist zur Wahrung der öffentlichen Sicherheitsinteressen jedoch nicht ausreichend und würde den von Ihnen zu erfüllenden Pflichtenkatalog nicht verringern, so dass es auch unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit nicht geboten ist, zugunsten einer solchen Selbstverpflichtung auf die Anordnung der sofortigen Vollziehung der getroffenen Anordnung zu verzichten.

Die aufschiebende Wirkung einer zur Klärung der Rechtmäßigkeit der unter 1. getroffenen Anordnung erhobenen Klage hätte für Dritte den erheblichen Nachteil, dass die Aufbewahrung, mangels einer genehmigten Alternative und angesichts der Zeitdauer, die für die Beförderung der an Ihrem Standort befindlichen Kernbrennstoffe an einen anderen, für die Aufbewahrung von Kernbrennstoffen genehmigten Standort notwendig wäre, ohne die sich aus der unter 1. dieses Bescheides getroffenen Anordnung ergebenden Pflichten, fortgesetzt werden müsste.

Nach alledem ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung im öffentlichen Interesse und somit verhältnismäßig.



Dr. Dr. Jan Backmann
Leiter der Abteilung
Reaktorsicherheit und Strahlenschutz